

Vorlage Nr.: 0007/2021
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	18.02.2021		N			
Rat	Entscheidung	25.03.2021		Ö			

Kommunalwahl 2021; Wahlbereiche gemäß § 7 NKWG

Anlage:

Anlage 1: Wahlbereiche I-II, Stadt Soltau, Januar 2021

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Mit Verordnung vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. 39/2020 vom 06.11.2020) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen und die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten einheitlich am 12. September 2021 stattfinden.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird die Wahl in Wahlbereichen durchgeführt.

Maßgeblich für die Anzahl der Wahlbereiche in einem Wahlgebiet ist die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.

Die Zahl der Abgeordneten bemisst sich gemäß § 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) anhand der Einwohnerzahlen. Danach beträgt in Gemeinden mit 20.001 bis 25.000 Einwohner die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren 34.

Gemäß § 7 Abs. 3 NKWG können Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Abgeordneten mindestens 34 und höchstens 39 beträgt, in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden.

In Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlbereiche gebildet werden können, bestimmt der Rat nach § 7 Abs. 5 NKWG die Anzahl und Abgrenzung sobald der Wahltag bestimmt worden ist und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten feststeht. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Innerhalb des Wahlbereiches/der Wahlbereiche erfolgt dann die Einteilung in entsprechende Wahlbezirke gemäß § 8 NKWG. Diese Einteilung wird seitens der Verwaltung unter Berücksichtigung aller rechtlicher Belange und Verfügbarkeit von Wahlräumen vorgenommen.

Für die Ortschaften werden entsprechende Wahlbezirke festgelegt, um die Ortsvorsteher/innen gemäß § 96 NKomVG bestimmen zu können.

Bei der Festlegung der Wahlbereiche gilt gemäß § 21 Abs. 3 NKWG weiterhin zu berücksichtigen, dass ein Wahlvorschlag nur dann für die Wahl im gesamten Stadtgebiet gilt, wenn dieses einen einzigen Wahlbereich bildet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so gilt der Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich. Die Anzahl der Wahlvorschläge ergibt sich aus § 21 Abs. 4 NKWG.

Dies bedeutet für die Bürgerinnen und Bürger, dass sie nicht immer ihre Wunschkandidatin/ihren Wunschkandidaten wählen können, sondern nur die Personen, die in ihrem Wahlbereich entsprechend aufgestellt sind.

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 25.02.2016 zum Antrag der Fraktion der Bürgerunion schlägt die Verwaltung vor, das Wahlgebiet der Stadt Soltau gemäß § 7 Abs. 3 NKWG wie bisher in **zwei** Wahlbereiche einzuteilen. Die Abgrenzung verläuft in nordsüdlicher Richtung durch das Stadtgebiet. Siehe hierzu auch Anlage 1. Die Einwohnerzahl für den Wahlbereich 1 beträgt gemäß Melderegister zurzeit 11.042 und die für den Wahlbereich 2 derzeit 11.074. Die Differenz der Einwohnerzahl zwischen den beiden Wahlbereichen beträgt somit aktuell 32 Einwohner.

2. Beschlussvorschlag:

Das Wahlgebiet der Stadt Soltau wird gemäß § 7 Abs. 3 NKWG in zwei Wahlbereiche aufgeteilt. Die Abgrenzung verläuft in nordsüdlicher Richtung durch das Stadtgebiet. Die Einwohnerzahl für den Wahlbereich 1 beträgt gemäß Melderegister zurzeit 11.042 und die für den Wahlbereich 2 derzeit 11.074.